



Merkblatt: Das Akkreditierungsverfahren am Bundesverwaltungsgericht

¹ Das Informationsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (Informationsreglement für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008; SR 173.320.4) und die Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung enthalten die Regelungen für die Akkreditierung am Bundesverwaltungsgericht.

² **Medienschaffende**, die regelmässig über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berichten, können beim **Generalsekretariat** ein schriftliches Gesuch um Akkreditierung einreichen. Das Gesuch kann sich auf die Berichterstattung einzelner Abteilungen beschränken.

³ Die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten werden **in zwei Kreise** eingeteilt. Im ersten Kreis werden in der Regel nur Journalistinnen akkreditiert, welche hauptberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Im zweiten Kreis werden Journalisten akkreditiert, welche nebenberuflich in der Gerichtsberichterstattung tätig sind. Analog der Regelung des Bundesgerichts umfasst die eine Gruppe die hauptberuflich tätigen Journalisten, welche mindestens 80% der Arbeitszeit der Gerichtsberichterstattung widmen, die andere, die nebenberuflich tätigen Journalistinnen. Der erste Kreis erhält die Urteile mit Sperrfristen. Der zweite Kreis erhält die Urteile am Tag des Ablaufs der Sperrfrist mit einer Vorlaufzeit. Bei besonders heiklen Fällen stellt das Gericht nur dem ersten Kreis die nicht anonymisierte Fassung der Urteile zu.

⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen **folgende Unterlagen** einreichen: (1) Lebenslauf; (2) Die Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Akkreditierung benötigt; (3) Eine Kopie der Akkreditierung am Bundesgericht oder am Bundesstrafgericht, falls sie bereits bei diesen Gerichten akkreditiert sind.

⁵ Die Medienstelle prüft das Gesuch, holt allenfalls weitere Informationen ein und unterbreitet das Gesuch **der Generalsekretärin resp. dem Generalsekretär zum Entscheid**. Die Akkreditierung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers bestehen.

⁶ Wenn das Akkreditierungsgesuch genehmigt wird, erhält die gesuchstellende Person **eine schriftliche Bestätigung** mit folgenden Angaben:

- Die akkreditierte Journalistin resp. der akkreditierte Journalist erhält die besonderen Dienstleistungen gemäss Artikel 16 des Informationsreglements.

- Die akkreditierte Journalistin resp. der akkreditierte Journalist verpflichtet sich, die Spielregeln des Informationsreglements, der Richtlinie für die Kommunikation der Rechtsprechung sowie des vorliegenden Merkblattes einzuhalten (insbesondere die Sperrfristen und der Persönlichkeitsschutz).
- Die Urteile und die Medienmitteilungen werden ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch zugestellt. Sie dürfen nicht an andere Medienschaffende oder Dritte weitergeleitet oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

⁷ Zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den akkreditierten Journalistinnen und Journalisten besteht ein Vertrauensverhältnis: Die akkreditierten Medienschaffenden erhalten gewisse Informationen im Voraus, damit sie genügend Zeit haben, einen bestimmten Fall aufzuarbeiten, und sie verpflichten sich, anderen Berufskolleginnen und -kollegen oder Dritten diese Informationen nicht weiterzuleiten.

⁸ Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des Informationsreglements durch die akkreditierten Medienschaffenden kann das BVGer Sanktionen treffen, welche von der Verwarnung bis zum Entzug der Akkreditierung gehen können. Hierfür leitet die Medienstelle das Verfahren ein. Die betroffenen Personen werden sodann zur Stellungnahme eingeladen. Anschliessend bereitet Medienstelle den Entscheid vor und unterbreitet diesen der Generalsekretärin resp. dem Generalsekretär. Schliesslich wird der Entscheid der betroffenen Journalistin resp. dem betroffenen Journalisten und allenfalls weiteren Personen (z.B. weiteren akkreditierten Journalistinnen und Journalisten oder dem Arbeitgeber) mitgeteilt.

Weitere Auskünfte:

Rocco R. Maglio, Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86, medien@bvger.admin.ch